

Bevollmächtigten sollten das Kreuz ertheilen dürfen und auch diese nur an solche, die gehörig gerüstet und ihrem Vermögen nach im Stande wären, die festgesetzte Zeit im Felde zu bleiben, nicht aber an leichtfertige Leute, die nur zum Scheine das Kreuz nehmen und dadurch „eine Freiheit haben“ wollten, einen Tag wider die Ungläubigen zu ziehen, den andern Tag das Kreuz abzureissen und davonzulaufen. Entschiedener noch sollten die Gesandten sich gegen den Ablasshandel und die Erhebung des Zehnten aussprechen, weil durch ersteren schon früher das niedere Volk, das zur „Innigkeit“ geneigt sei, furchtbar ausgesogen und viel Geld ausser Landes gebracht worden sei, die Erhebung des Zehnten von der Geistlichkeit aber in ihren Landen nie stattgefunden habe; auch sei zu vermuthen, dass das, was einkomme, zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet werden möchte. Wenn von der deutschen Nation etwas in der Sache geschehen solle, so müsse ein „gemeiner Tag“ angesetzt werden. Werde dann ein Reichskrieg beschlossen, so würden die Herzöge es an sich nicht fehlen lassen; aber allein den Krieg anzufangen und ihn anderen abzunehmen, das würde ihnen und dem Reiche nur schaden können.<sup>39)</sup>

So hatte der Landshuter Tag nicht mehr Erfolg als seine Vorgänger. Wenn hier und auf einem Speierer Tage, der wohl kurz nachher stattfand, Anschläge über die zu leistende Kriegshilfe aufgestellt wurden, so hatten dieselben so gut wie gar nichts zu bedeuten.<sup>40)</sup>

Auch die Frage des Handelsverkehrs mit Böhmen hatten die nach Landshut bestimmten Gesandten zu berühren gehabt: derselbe sei schon lange in Sachsen verboten. Das war wohl richtig, aber die Lage der Lande und ganz besonders auch der Umstand, dass im Herbst 1468 eine Theuerung entstand, machten eine strenge Durchführung des Verbots, wenn eine solche überhaupt beabsichtigt war, unmöglich.<sup>41)</sup> Der Legat zu Breslau, dessen

<sup>39)</sup> HStA. Loc. 9300. Acta den Zug wider Gersiken betr. 1468. Der Credenzbrief für die Gesandten d. d. 1468 Nov. 9 s. ebendasselbst Loc. 7385 Acta die Churfürstentäge zu Frankfurt 1461, München 1468 u. s. w. fol. 2. Vergl. auch Jordan 296 Anm. und Kluckhohn 283 Anm.

<sup>40)</sup> HStA. Cop. 12 fol. 70.

<sup>41)</sup> Tempore autumnii ist das jare in Meyssner lande und sust an vil andern enden das nasse jare gewest, hirurgbe ein kleine zeit theuerung im lande worden. HStA. Cop. 1301 fol. 48.